

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätin und Landräte der Kreise
als untere Kommunalaufsichtsbehörden
m. d. B. um Weiterleitung an die
ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 36-164.01-207/2015-904/2015-
13770/2017
Meine Nachricht vom:

Kreise und kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über 20 000 Einwohner

Ronald Benter
ronald.benter@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2732
Telefax: 0431 988 614-2732

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände Schleswig-Holsteins

Landesrechnungshof

nur per E-Mail

22. März 2017

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses und der Pflicht zur Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

1. Ausnahme von der Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Anforderungen, die an große Kapitalgesellschaften gestellt werden

Bei einer Gesellschaft, an der eine Kommune beteiligt ist, muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt wird (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GVOBl. Schl.-H. S. 57, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2016, GVOBl. Schl.-H. S. 788). Hiervon kann die Kommunalaufsichtsbehörde in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen (§ 102 Abs. 2 Satz 2 GO). Eine solche Ausnahme ist regelmäßig dann zu gewähren, wenn

- a) im Erfolgsplan die Erträge (Tz. 1.1 der Anlage 1 der Ausführungsanweisung zur Eigenbetriebsverordnung 16. August 2007 – AA EigVO) bzw. im Ergebnisplan der Gesamtbetrag der Erträge (§ 1 Nr. 1 der Anlage 1 zur Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelhaushaltsplanmäßigen Haushaltsplanes der Gemeinden vom 31. August 2012 – AA GemHVO-Doppik) und

- b) im Vermögensplan die Auszahlungen (Tz. 1.2 der Anlage 1 AA EigVO) bzw. im Finanzplan der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit (§ 2 Nr. 2 AA GemHVO-Doppik)

der Gesellschaft jeweils 350.000 Euro nicht übersteigen. Infolge der Ausnahme von der Pflicht nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GO entfällt lediglich die kommunalrechtliche Maßgabe, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht den Anforderungen genügen muss, die an große Kapitalgesellschaften gestellt werden. Die handelsrechtliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses bleibt davon unberührt.

2. Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Gesellschaften, an denen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist, müssen sich im Gesellschaftsvertrag dazu verpflichten, die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu veröffentlichen (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8, Abs. 3 GO). Hier von kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Gesellschaft von der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach Maßgabe des § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GO befreit worden ist oder wird (§ 102 Abs. 2 Satz 3 GO). Die Ausnahme kann unter den unter 1. genannten Voraussetzungen erteilt werden.

Dies gilt auch für Genossenschaften und für privatrechtliche Vereinigungen, für die die Veröffentlichungspflichten des sog. Transparenzgesetzes entsprechend gelten (§ 105 GO). Da im Falle nichtwirtschaftlicher Betätigungen von Genossenschaften und privatrechtlichen Vereinigungen bereits kraft Gesetzes (§ 105 Satz 1 GO) eine Ausnahme von der Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GO erfolgt ist, bezieht sich hier die unter 1. a) genannte Voraussetzung von 350.000 Euro ausschließlich auf den umsatzsteuerlich relevanten Geschäftsbetrieb, wobei dies auch für andere an der Leistungserbringung sowie den Verbrauch anknüpfende Steuerarten, z. Bsp. der Stromsteuer gilt.

Gez.

Ronald Benter